

## Die neue Einkaufskarte — ein amtlicher Einkaufsschein.

Die magistratische Verordnung über den neuen „amtlichen Einkaufsschein“ ist erschienen. Er soll dazu dienen, alle Waren, deren Bezug noch nicht eingeteilt ist, soferne deren gleichmäßige Verteilung zweckmäßig erscheint, durch Verkauf unter bestimmten, von Fall zu Fall zu erlassenden Vorschriften gleichmäßig zu verteilen. Es läßt sich daher gegenwärtig noch nicht sagen, welches die Waren sein werden, deren Bezug auf Grund des amtlichen Einkaufsscheines erfolgen wird, denn dies hängt von der Entwicklung der Dinge ab. Die Verordnung sagt hierüber, daß die zu beziehenden Waren und die Bezugsart jeweils bekanntgegeben werden. Der Bezug ist, wenn nichts anderes angeordnet wird, jedesmal an die Abgabestellen im Wohnbezirk gebunden (also nicht an eine Abgabestelle) und darf nur gegen Abtrennung des entsprechenden Abschnittes des Einkaufsscheines erfolgen. Fest steht vorläufig nur, daß der amtliche Einkaufsschein zunächst zum Bezuge des Wohlfahrtsfleisches dienen soll unter gleichzeitiger Beschränkung des Bezugsrechtes auf die amtlich bezeichneten Mindestbemittelten.

### Der amtliche Einkaufsschein für Mindestbemittelte.

Infolgedessen sollen vor allem die Mindestbemittelten ihre amtlichen Einkaufsscheine begeben, und zwar, die mit den Anfangsbuchstaben A bis F am 7., die mit G bis K am 9., die mit L bis R am 10. und die mit S bis Z am 11. d. M. Die Einkaufsscheine sind in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bei den Mehl- und Brotkommissionen zu begeben.

In der gleichen Weise wie die Mindestbemittelten werden auch die anderen Verbraucher zwischen dem 12. und dem 18. d. M. ihre Einkaufsscheine begeben. Auch die Vorschrift ist für beide Schichten gleich, daß Haushaltungen bis zu 7 Personen 1 Einkaufsschein, von 8 bis 14 Personen 2 Einkaufsscheine und über 14 Personen einen vom Konstriptionsamt auszustellenden besonderen Einkaufsschein erhalten.

Während die Einkaufsscheine für die übrigen Verbraucher weiß sind, sind die für Mindestbemittelte grün, braun und blau, wobei die drei Farben drei in ihrer wirtschaftlichen Kraft verschiedene Schichten kennzeichnen, die auch in verschiedenem Maße aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollen. Die Verordnung sagt diesbezüglich: „Fleisch sowie andere Bedarfsartikel werden für alle drei oder nur für einzelne Gruppen unter jeweiliger Bekanntgabe der Bedingungen abgegeben.“ Bezugsabschnitte für Fleisch sind nur an der Karte für Mindestbemittelte vorhanden, da künftig nur auf diese Wohlfahrtsfleisch abgegeben werden wird. Der Tag, von welchem an dies gelten wird, muß erst bestimmt werden.

### Die Bedeutung zweier Einkaufsscheine.

Welchem Zweck es dient, wenn ein Haushalt (von 8 bis 14 Personen) zwei Einkaufsscheine bekommt, wird an den Bedingungen für den Bezug von Wohlfahrtsfleisch klar. Bisher erhielt ein Haushalt bis zu 3 Köpfen  $\frac{1}{2}$  Kilogramm, von 4 Köpfen an 1 Kilogramm Wohlfahrtsfleisch. Diese Bedingung besteht weiter, doch da Haushalte von 8 bis 14 Personen 2 Einkaufsscheine haben werden und der Bezug auf die Einkaufsscheine erfolgt, so wird künftig ein Haushalt bis zu 3 Köpfen  $\frac{1}{2}$ , bis zu 7 Köpfen 1, von 8 bis zu 10 Köpfen  $1\frac{1}{2}$  und bis zu 14 Köpfen 2 Kilogramm Wohlfahrtsfleisch beziehen. Noch größere Haushaltungen erhalten, wie schon gesagt, besondere Einkaufsscheine beim Konstriptionsamt ihres Wohnbezirks.

### Die Einkaufsscheine für Junggejellen.

Die amtlichen Einkaufsscheine für solche Personen, welche in Asternitze wohnen, ohne dem Haushalte ihres Wohnungsgewerbes angeschlossen zu sein, müssen vom Haushaltungsvorstande behoben und dem Mieter eingehändigt werden. Aus dem Umstande, daß solche keinem Haushalte angeschlossene Personen in irgend einem Wirtshaus oder einer Kneipe ihr Essen einnehmen, folgt, daß sie durch den Bezug der Kartenlebensmittel einer Doppelversorgung teilhaftig wurden, was künftig streng verhindert werden soll. Solche Personen werden allenfalls Anspruch auf Seife, Kerzen, vielleicht auch auf Brennstoffe erhalten, aber auf Butter, Mehl und verschiedene andere Lebensmittel nicht.

### Der Verlust der Mindestbemittelten.

Von dem noch bekanntzugebenden Tage an, an welchem das Wohlfahrtsfleisch nur auf den Einkaufsschein der Mindestbemittelten abgegeben wird, gehen die Mindestbemittelten vollständig in den Reihen der übrigen, zahlungsfähigeren Verbraucher auf. Gleich diesen erhalten sie den weißen Einkaufsschein und verlieren die bisher genossene Unterstützung. Es war ja nicht viel, wöchentlich  $\frac{1}{2}$  bis 1 Kilogramm Fleisch zu dem Unterstützungspreise von K 3-60,

also eine Beihilfe, die, in Geld ausgedrückt, wöchentlich K 2-50 bis K 5 ausmachte, aber für eine arme Familie — und solche gibt es unter den bisherigen Mindestbemittelten sehr viele — ist der Verlust empfindlich. Die Gerechtigkeit fordert, daß die Schädigung der Mindestbemittelten, die durch ihre Ausschaltung vom Bezuge des Wohlfahrtsfleisches eintritt, auf einer anderen Seite gutgemacht werde.